

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-SOFTWARELIZENZVERTRAG (Stand 09/2012)

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN LIZENZVERTRAG

1. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ sind Bestandteil des zwischen dem Vermieter und dem Mieter (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) abgeschlossenen MDS-Softwarelizenzvertrags (nachfolgend „Lizenzvertrag“).

1.2 Der Lizenzvertrag regelt die zeitlich begrenzte Einräumung von Nutzungsrechten an den im Lizenzvertrag benannten Softwareprogrammen im Objektcode (nachfolgend „Vertragssoftware“) während der Vertragslaufzeit durch den Vermieter an den Mieter. Soweit im Lizenzvertrag schriftlich vereinbart, wird dem Mieter nach Ablauf der Vertragslaufzeit eine Kaufoption auf die Vertragssoftware nach Maßgabe der Ziffer I.8 eingeräumt.

1.3 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Implementierungsleistungen im Hinblick auf Installation und/oder Konfiguration der Vertragssoftware sind vom Vermieter mit dem Mieter gegen zusätzliche Vergütung schriftlich zu vereinbaren. Hierfür gelten die unter Ziffer II. stehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ vorrangig und diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ ergänzend.

1.5 Der Lizenzvertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Der Lizenzvertrag läuft für die darin vereinbarte Grundmietzeit. Soweit die Übernahme der Vertragssoftware nicht auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem 1. des auf die Übernahme folgenden Monats. Soweit die Übernahme auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem Tag der Übernahme. Sollte der Lizenzvertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

1.6 Der Vermieter kann diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Mieter ändern oder ergänzen. Widerspricht der Mieter der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrem Zugang beim Mieter, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer I.1.6 hinweisen.

2. NUTZUNGSRECHTE

2.1 Der Mieter erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit des Lizenzvertrags (nachfolgend „Vertragslaufzeit“) beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Vertragssoftware und der dazugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung der Vertragssoftware in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form (nachfolgend „Dokumentation“).

2.2 Der Mieter ist in keiner Weise berechtigt, die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder die Vertragssoftware öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2.3 Der Mieter ist berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, soweit dies für ihre vertragsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen Datenträger sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69 d Abs. 2, Abs. 3, 69 e UrhG.

2.4 Soweit im Lizenzvertrag zwischen den Parteien schriftlich eine Kaufoption vereinbart ist, räumt der Vermieter nach Ausübung der Kaufoption gemäß Ziffer I.8 dem Mieter das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, die Vertragssoftware sowie die Dokumentation zu nutzen. Bei Einräumung eines zeitlich unbefristeten Nutzungsrechts nach dieser Ziffer I.2.4 darf der Mieter die Vertragssoftware einschließlich der Dokumentation nicht an Dritte veräußern oder verschenken.

2.5 Soweit die Vertragssoftware Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthält, gelten hierfür neben den Regelungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, diese Lizenzbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

2.6 Die Vertragssoftware wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) überlassen. Ist die Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Dokumentation entfernt werden.

3. SOFTWAREPFLEGE- UND SUPPORTVERTRAG, PFLICHTEN DES MIETERS

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Vermieter einen Softwarepflege- und Supportvertrag für die Vertragssoftware abzuschließen.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Vertragssoftware gemäß den in der Dokumentation enthaltenen Anweisungen zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und bereitgestellte Updates unverzüglich einzusetzen.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

3.4 Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter verpflichten, die vorliegenden Vertragsbedingungen einzuhalten.

3.5 Der Mieter räumt dem Vermieter den Zugang zu seinem gesamten Computersystem zum Zwecke der Überprüfung ein, ob die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ genutzt wird. Dies schließt das Recht des Vermieters ein, nach vorangegangener Ankündigung die Geschäftsräume des Mieters während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

3.6 Tätigkeiten des Vermieters zur Behebung von angeblichen Mängeln der Vertragssoftware hat der Mieter gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten, sofern sich herausstellt, dass es sich hierbei um unberechtigte Fehlermeldungen handelt und der Mieter dies wusste oder wissen musste. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

3.7 Kommt der Mieter mit der Erfüllung einer in seiner Verantwortung liegenden Handlung in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Vermieters, sofern die Leistung des Vermieters ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter den dadurch verursachten Mehraufwand zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

4. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

4.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind angegebene Liefertermine bezüglich der Vertragssoftware unverbindlich. Bei Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu.

4.2 Durch Unterzeichnung eines Formulars (nachfolgend „Übernahmebestätigung“) hat der Mieter zu bestätigen, dass die Vertragssoftware samt Dokumentation im Zeitpunkt der (Teil-)Übergabe keine offensichtlichen Mängel hat und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung oder

– wenn eine solche unterbleibt – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt die Vertragssoftware als übernommen.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich gegenüber dem Vermieter rügen. Unterlässt der Mieter dies, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4.4 Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme der Vertragssoftware in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Lizenzvertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer I.10 zu verlangen.

4.5 Die Lieferung und Installation der Vertragssoftware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters, soweit nicht in Ziffer II. anderweitig geregelt.

5. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL

5.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer I.2 entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Vertragssoftware, insbesondere die Dokumentation, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

5.2 Der Mieter hat dem Vermieter den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Vermieter dem Mieter den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Mieter auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

5.4 Der Vermieter kann den Mangel nach seiner Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

5.5 Sollten Dritte gegen den Mieter Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen oder sollte eine solche Geltendmachung drohen, so gilt Folgendes:

Der Vermieter wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer I.5

- dem Mieter für die betreffende Vertragssoftware ein Nutzungsrecht verschaffen oder
- die betreffende Vertragssoftware austauschen oder so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Vertragssoftware im Wesentlichen aber dennoch den vereinbarten funktionalen Spezifikationen entspricht.

5.6 Der Mieter wird den Vermieter bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

5.7 Die Verpflichtungen des Vermieters gemäß Ziffer I.5.5 bestehen nur, soweit der Mieter den Vermieter von der Geltendmachung und Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem Vermieter vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Vermieter durchgeführt werden und der Mieter jede vom Vermieter für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt.

5.8 Änderungen oder Erweiterungen an der Vertragssoftware, die der Mieter selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vornimmt, lassen die Haftung für Mängel des Vermieters entfallen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Vermieter steht nicht für Mängel ein, (i) die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Vertragssoftware auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, welches nicht den im Rahmen einer vom Vermieter durchgeführten Analyse dokumentierten technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen entspricht, zurückzuführen sind und (ii) soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Mieters, durch eine vom Vermieter nicht voraussehbare Anwendung der Vertragssoftware oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragssoftware vom Mieter oder von durch ihn beauftragten Dritten verändert wird, es sei denn, dass eine derartige Schutzrechtsverletzung auch ohne solche Vorgaben oder eine solche Anwendung oder Änderung verursacht worden wäre. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

5.9 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall nach Ziffer I.7.1 vorliegt.

5.10 Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte gegen den Vermieter wegen eines Rechtsmangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

5.11 Ziffer I.7 ist im Falle der Haftung des Vermieters gemäß dieser Bestimmung anwendbar.

6. MIETE, ZAHLUNGSWEISE

6.1 Die Zahlung der im Lizenzvertrag festgelegten Gesamtmonatsmiete erfolgt für jeweils drei (3) Monate quartalsweise (kalendervierteljährlich), soweit im Lizenzvertrag nicht abweichend vereinbart (nachfolgend „Abrechnungszeitraum“). Die Gesamtmonatsmiete ist jeweils im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

6.2 Soweit der Beginn der Grundmietzeit nicht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraums zusammenfällt (nachfolgend „Rumpf-Abrechnungszeitraum“), so erfolgt die Abrechnung des Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundmietzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig, d.h. auf einer pro-rata-Basis.

6.3 Erfolgt die Übernahme der Vertragssoftware vor Beginn der Grundmietzeit, so ist für den Zeitraum zwischen Übernahme und Beginn der Grundmietzeit je Tag 1/30 der Gesamtmonatsmiete zu zahlen und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Übernahme der Vertragssoftware fällig. Die Bedingungen des Lizenzvertrags gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

6.4 Die Vergütung wird im Lastschriftverfahren eingezogen; der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit bis auf Widerruf, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen vom im Lizenzvertrag genannten Konto einzuziehen.

6.5 Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der Vermieter wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

6.6 Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der Vermieter außerdem die Erbringung weiterer Leistungen für den Mieter bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

7. HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

7.1 Der Vermieter haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

7.2 Der Vermieter haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

7.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

7.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Mieter regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Mieter ist für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter des Vermieters Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Mieters durchführen, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computernetzwerken.

8. KAUFPTION, GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Soweit im Lizenzvertrag zwischen den Parteien schriftlich eine Kaufoption vereinbart ist, bietet der Vermieter dem Mieter unwiderruflich an, die Vertragssoftware nach Ablauf der vereinbarten Grundmietzeit und vollständiger Zahlung der vereinbarten Gesamtmonatsmieten zu den Bedingungen der Ziffern I.2.4, I.8 sowie den Regelungen zur Kaufoption im Lizenzvertrag zu dem im Lizenzvertrag vereinbarten Kaufpreis in ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand zu kaufen (nachfolgend „Kaufoption“).

8.2 Wird der Lizenzvertrag über die vereinbarte Grundmietzeit hinaus verlängert, besteht die Kaufoption zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit. Die Parteien werden den Kaufpreis in diesem Fall einvernehmlich vereinbaren. Der Kaufpreis muss den steuerlichen Anforderungen genügen und beträgt mindestens 25 EUR.

8.3 Der Mieter muss die Kaufoption nach Ziffer I.8.1 bis spätestens drei (3) Monate vor Ende der Grundmietzeit, die Kaufoption nach Ziffer I.8.2 bis spätestens drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter einheitlich für die gesamte Vertragssoftware ausüben. Im Falle der Ausübung der Kaufoption kommt der Kaufvertrag mit Zugang der schriftlichen Erklärung des Mieters beim Vermieter zustande.

8.4 Sämtliche Rechte des Mieters wegen Sach- und Rechtsmängeln werden im Rahmen des nach Ausübung der Kaufoption zustande gekommenen Kaufvertrags ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle (i) eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, (ii) einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (iii) einer Übernahme einer Garantie oder (v) eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.

9. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

9.1 Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Lizenzvertrag abtreten oder jeweils einzelne Teile des Lizenzvertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundmietzeit auf folgende Gesellschaften (Refinanzierer) sowie vergleichbare Dritte übertragen:

- TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BFL Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
- GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal
- Deutsche Leasing Information Technology GmbH, Frölingstraße 15-31, 61352 Bad Homburg
- SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

9.2 Mit Ablauf der Grundmietzeit werden das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den Vermieter (TA Leasing GmbH) zurückübertragen.

9.3 Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Mieter stimmt der Übertragung der Vermieterposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundmietzeit hiermit bereits jetzt zu.

9.4 Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat.

9.5 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, insbesondere die Lieferfirma, ausführen zu lassen.

10. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter oder eines Rücktritts vom Lizenzvertrag gemäß Ziffer I.4.4 werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters zur Zahlung fällig. Dem Mieter steht der Gegenbeweis dafür zu, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

11. RÜCKGABE- UND LÖSCHUNGSPFLICHT

11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Ausübung eines Kündigungsrechts ist der Mieter zur vollständigen Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Vertragssoftware sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation an den Vermieter auf Kosten des Mieters verpflichtet. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung versichert zu versenden. Sämtliche weiteren Datenträger oder Sicherungskopien der Vertragssoftware oder der Dokumentation sind vollständig und endgültig zu löschen. Der Mieter darf die Vertragssoftware nach Vertragsbeendigung nicht weiterbenutzen; eine Nichtbeachtung stellt eine Verletzung des Urheberrechts des Rechtsinhabers dar.

11.2 Der Vermieter kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Vertragssoftware sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird der Vermieter dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

12. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

12.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

12.2 Der Mieter ist ab Unterzeichnung des Lizenzvertrags durch den Mieter und während der Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Vermieters unverzüglich geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Vermieter das wirtschaftliche Risiko des Lizenzvertrags beurteilen kann. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Lizenzvertrags berechtigt.

12.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Lizenzvertrags erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Lizenzvertrags erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

12.4 Soweit dem Vermieter zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der

Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz.

Soweit der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

12.5 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

13. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des Mieters ändert. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Lizenzvertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

14. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

15. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Lizenzvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des Vermieters an mit dem Vermieter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Ziffer I.9 bleibt hiervon unberührt.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Soweit im Lizenzvertrag oder in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, ist der Mieter nicht berechtigt,

- Forderungen, die ihm gemäß dem Lizenzvertrag zustehen, gegen Forderungen des Vermieters aus dem Lizenzvertrag aufzurechnen oder
- die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Lizenzvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,

es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Mieters sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

16.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz des Vermieters.

16.3 Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

16.4 Der Lizenzvertrag sowie diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag oder diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann den Mieter darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

II. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN IMPLEMENTIERUNG

1. ANWENDUNGSBEREICH, AUSWIRKUNGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

1.1 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter Implementierungsleistungen im Hinblick auf Installation und/oder Konfiguration der Vertragssoftware (nachfolgend „Implementierungsleistungen“) erbringt, gelten diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Lizenzvertrag“ in Ziffer I. gelten ergänzend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die vereinbarten Implementierungsleistungen werden gesondert im Lizenzvertrag geregelt.

1.2 Implementierungsleistungen umfassen keine Schulungsleistungen. Die Erbringung von Schulungsleistungen durch den Vermieter kann zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung gemäß dem jeweils aktuellen TA Dienstleistungskatalog schriftlich vereinbart werden.

1.3 Bei einem Vertrag über die Erbringung von Implementierungsleistungen handelt es sich um ein vom Lizenzvertrag gemäß Ziffer I. unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bezüglich der Implementierungsleistungen berechtigen die andere Partei nicht, den Lizenzvertrag gemäß Ziffer I. außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Lizenzvertrags gemäß Ziffer I. ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar.

2. ANALYSE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MIETERS

2.1 Um die vertragsgemäße Erfüllung durch den Vermieter zu gewährleisten, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch den Vermieter zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass dem Vermieter die vollständigen Informationen über die IT-Infrastruktur aus den Bereichen Output-Systemgeräte, Software, Workflow, Kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die

Bereitstellung der für die Erbringung der Implementierungsleistungen erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der erforderlichen Hard- und/oder Software (einschließlich Dokumentation). Der Mieter hat dem Vermieter Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.

2.2 Soweit der Vermieter dies für erforderlich hält, führen der Vermieter und der Mieter vor Erbringung der Implementierungsleistungen eine strukturelle und kaufmännische Analyse der technischen und räumlichen Infrastruktur des Mieters unter Aufnahme der Informationen über die IT-Umgebung, z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, etc. sowie eine Analyse der kaufmännischen Daten, Abläufe und Prozesse des Mieters (nachfolgend „Analyse“) durch. Das Realisierungskonzept als Ergebnis der Analyse wird schriftlich fixiert und vom Mieter unterzeichnet. Die zu erbringenden Implementierungsleistungen werden im Lizenzvertrag festgehalten.

2.3 Der Vermieter ist berechtigt, bei Durchführung der Analyse Hardware- und Softwaretools einzusetzen, die über das Netzwerk verfügbare Gerätedaten der Output-Systemgeräte abrufen und für weitere Analysen bereitstellen.

2.4 Das Realisierungskonzept und die darin erfassten Spezifikationen der Output-Systemlandschaft sowie der Lizenzvertrag stellen die Grundlage für die Leistungserbringung durch den Vermieter dar. Spätere Änderungen der der Analyse zugrundeliegenden Infrastruktur des Mieters mit Auswirkungen auf die Erbringung von Implementierungsleistungen durch den Vermieter sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

2.5 Der Mieter benennt einen Systemadministrator als Ansprechpartner für den Vermieter zur Unterstützung während der Installations- und Testphase.

2.6 Der Mieter hat für eine Datensicherung zu sorgen, um Datenverluste zu vermeiden. Der Mieter gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Dabei sind die jeweils neuesten Antivirenprogramme einzusetzen. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich über das Auftreten von Viren. Datensicherung und Virenschutz haben mindestens einmal täglich zu erfolgen.

2.7 Bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Beistellung oder Mitwirkung kann der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener schriftlicher Fristsetzung Ersatz des beim Vermieter entstandenen Schadens verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

3.1 Soweit in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ nicht anders vereinbart, ist auf die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien Dienstvertragsrecht gemäß den §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Vermieter dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Mieter innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Mieters, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.

3.2 Soweit die vom Vermieter für den Mieter erbrachten Implementierungsleistungen in der Erstellung eines Werks liegen, gelten die folgenden Gewährleistungsregeln:

- (i) Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter keinerlei Garantie für die Beschaffenheit seiner Implementierungsleistungen, soweit in den Einzelverträgen nicht anderweitig ausdrücklich geregelt. Insbesondere sind Angaben in Präsentationen, Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Mieter vom Vermieter überlassenen Informationsmaterial nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Implementierungsleistungen zu verstehen.
- (ii) Rechte des Mieters bei Mängeln setzen voraus, dass der Mieter die erbrachten Implementierungsleistungen unverzüglich auf deren Mangelfreiheit überprüft und dem Vermieter offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Abnahme der Implementierungsleistungen schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mängelanzeige, gelten die Implementierungsleistungen als vertragsgemäß.
- (iii) Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Vermieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Implementierungsleistung (nachfolgend zusammen „Nacherfüllung“). Der Mieter wird dem Vermieter zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Mieter berechtigt, im Hinblick auf die vom Mangel betroffene Implementierungsleistung vom Vertrag über die Implementierungsleistungen zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet der Vermieter im Rahmen der in Ziffer I.7 festgelegten Grenzen.
- (iv) Erbringt der Vermieter Leistungen im Bereich der Mängelsuche oder Mängelbeseitigung, ohne dazu verpflichtet zu sein, hat der Mieter diese gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem Vermieter nicht zuzurechnen ist.
- (v) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen ohne Zustimmung des Vermieters verändert wurden und der Mieter nicht beweist, dass der Sach- und/oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.
- (vi) Gewährleistungsansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Abnahme der Implementierungsleistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Implementierungsleistungen übernommen wurde.

4. HAFTUNG FÜR DATENVERLUST

Bei Verlust von Daten haftet der Vermieter nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Mieter für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Mieters und ist auch nicht Ansprechpartner für Netzwerkfragen und Netzwerkbetreuung des Mieters. Der Vermieter übernimmt ferner keine Haftung für nicht von der Lieferfirma gelieferte Software, Treiber und Druckertreiber.